



§ 1 Vertragsinhalt

Der uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

§ 2 Urheberschutz

1. Unsere Arbeiten, insbesondere Entwürfe und Werkzeichnungen (auch in digitaler Form), sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht sein sollte.
2. Übertragen wird nur das einfache Nutzungsrecht. Die von uns geschaffenen Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Als Zweck des Vertrages gilt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der uns bei Auftragserteilung mitgeteilte Verwendungszweck des Werkes. Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über.
3. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für andere Produkte) sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Sie sind gesondert zu vergüten. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung gegen gesondertes Honorar zulässig.
4. Die von uns geschaffenen Werke sowie etwaige dem Auftraggeber überlassene Dateien dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder im Original noch in der Reproduktion verändert oder umgestaltet werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
5. Für jede unberechtigte Nutzung, insbesondere jeden Verstoß gegen Ziffer 2. bis 4. verpflichtet sich der Auftraggeber unter Ausschluss der Lehre vom Fortsetzungszusammenhang, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung an uns zu zahlen. Wir behalten uns weitergehende Schadensersatzansprüche vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Auskunft über den Umfang der Nutzung sowie die Einzelheiten des mit Dritten über die Übertragung der Nutzungsrechte geschlossenen Vereinbarungen zu erteilen.
6. Wir haben das Recht, auf unserer Arbeit und den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Bei Verletzung dieser Pflicht können wir 100 % der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 3 Honorar

1. Entwurf, die Einräumung der Nutzungsrechte sowie Werkzeichnungen bilden eine einheitliche Leistung. Die Gesamtvergütung errechnet sich aus folgenden Teilvergütungen: Entwurfshonorar, Nutzungshonorar und Werkzeichnungshonorar.
2. Seitenpreise beziehen sich auf jede Seite des zu schaffenden Druckwerkes. Es kommt für die Berechnung der Vergütung nicht darauf an, ob für die einzelne Seite eine gestalterische Leistung erbracht wurde.
3. Mit dem vereinbarten Honorar sind weder die Änderung von Entwürfen, noch die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe oder andere Zusatzleistungen (insbesondere Produktionsbetreuung und -überwachung, Autorenkorrekturen, Manuskriptstudium, Bildbearbeitung, Arbeiten, die der Druckvorstufe zuzurechnen sind, etc.) abgegolten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder die Zusatzleistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, erforderlich werden.
4. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen und sonstiger Zusatzleistungen, ist nicht berufsbüchlich. Soweit die Höhe der Vergütung nicht vereinbart wurde, richtet sich die uns zustehende Vergütung nach den Honorarempfehlungen des Berufsverbandes der deutschen Kommunikationsdesigner in ihrer jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung.
5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers sowie seine sonstige Mitarbeit mindern unseren Vergütungsanspruch nicht und begründen auch kein Miturheberrecht an den geschaffenen Werken.
6. Bei den vereinbarten Honoraren handelt es sich um Nettopreise, die sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung und Verzug

1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des mangelfreien Werkes und der Stellung einer Schlussrechnung fällig. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung und Stellung einer entsprechenden Rechnung fällig.
2. In sich abgeschlossene Teile des Werkes sind gesondert abzunehmen. Die entsprechende Vergütung ist nach Ablieferung des Teils und Stellung einer Zwischenrechnung fällig. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Aufträgen sowie bei Verwendung aufwändiger Materialien sind auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten. Mit seinen Zahlungen auf Zwischen- oder Abschlagsrechnungen erkennt der Auftraggeber die in diesen Rechnungen angeführten Einzelpositionen an.
3. Gehen die Rechnungsbeträge (ohne Abzug) nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung bei uns ein, befindet sich der Auftraggeber in Verzug. § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Neben den gesetzlichen Verzugszinsen berechnen wir für Mahnschreiben jeweils pauschal 5,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber, die nicht auf einem wichtigen Grund beruht, den wir zu vertreten haben, steht uns die volle vertraglich vereinbarte Vergütung zu.
2. Auf diesen Anspruch lassen wir uns die durch die vorzeitige Beendigung des Auftrags ersparten Aufwendungen und etwaigen anderen Verdienst in der Weise anrechnen, dass der Anspruch um 30 % der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung gemindert wird. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen und/oder der von uns erzielte und/oder böswillig unterlassene anderweitige Verdienst höher sind. Wir behalten uns weitergehende Ansprüche vor, soweit im Einzelfall die ersparten Aufwendungen und/oder der erzielte und/oder böswillig unterlassene Verdienst aus Drittaufträgen geringer ist.

§ 6 Reise- und sonstige Nebenkosten

1. Soweit im Einzelfall Verträge über solche Leistungen, die nicht von unserem Angebot umfasst sind, in unserem Namen mit Dritten geschlossen werden, stellt uns der Auftraggeber von allen Ansprüchen des Dritten frei. Wir haften nicht für den Bestand und die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte an den von Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Fotografien oder Illustrationen Dritter). Die von uns verauslagten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind unverzüglich nach Zugang der Fremdrechnung beim Auftraggeber durch ihn zu erstatten.
2. Der Auftraggeber erteilt uns die Vollmacht, in seinem Namen und für seine Rechnung die zur Auftragserteilung notwendigen – von uns jedoch nicht geschuldeten – Leistungen Dritter (Fremdleistungen) zu beauftragen. Machen wir von dieser Vollmacht Gebrauch oder wurde uns die Produktionsüberwachung übertragen, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
3. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erforderlich werden, Auslagen für technische Nebenkosten wie insbesondere die Aufnahme von Fotos, Reproduktionen und Druck sind vom Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gesondert zu erstatten. Kurierkosten werden ebenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Nutzungsrechte und Versendungsgefahr

1. An unseren Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch nicht Eigentum übertragen. Originale sowie Datenträger sind deshalb nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, auch soweit der Auftraggeber diese von Drittunternehmern (z. B. der beauftragten Druckerei) im Zuge der Auftragsabwicklung erhalten hat. Die Versendung und Rücksendung der Arbeiten, Vorlagen und Datenträger erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Wir sind nicht verpflichtet, die für das Werk erstellten Computerprogramme, Dateien und Druckvorlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder diese nach Abschluss des Projekts aufzubewahren. Sofern wir uns im Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung zur Herausgabe verpflichten, ist der uns entstehende Aufwand gesondert zu vergüten.

§ 8 Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Vor der Ausführung der Vervielfältigung sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktion wird von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung überwacht. Ggf. sind wir ermächtigt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§ 9 Haftung

1. Für die wettbewerbsrechtliche und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Arbeiten und deren Schutzfähigkeit haften wir nicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er zur Verwendung aller uns überlassenen oder von Dritten in seinem Auftrag erstellten Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster etc.) berechtigt ist und der Verwendung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Er verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen. Auf unser Verlangen hat er nachzuweisen, dass er zur Verwendung berechtigt ist.
3. Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im Sinne von § 6 Ziffer 1. in dessen Namen und auf dessen Rechnung oder in eigenem Namen in Auftrag geben, haften wir nicht für die beauftragten Leistungserbringer, insbesondere nicht für deren Leistungen und Arbeitsergebnisse.
4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Mit Genehmigung der Arbeiten übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert er im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an uns, stellt er uns von der Haftung frei, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Wir haften für das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen und für eigenes Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für die Einhaltung vertragswesentlicher Hauptpflichten sowie die Haftung für Schäden an der Gesundheit, am Körper und Leben bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 10 Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrages besteht für uns Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

§ 11 Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind uns mindestens zehn – bei Kleinauflagen eine angemessene Anzahl – unbeschädigte Belegexemplare zu überlassen, die wir auch im Rahmen unserer Eigenwerbung verwenden dürfen.

§ 12 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Tiergarten. Uns bleibt es jedoch unbenommen, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie etwaige nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formelerfordernis.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann für alle Folgegeschäfte in ihrer aktuellen Fassung, wenn sie nicht ausdrücklich in Bezug genommen wurden. Allgemeine Vertrags- und/oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf das Vertragsverhältnis selbst dann keine Anwendung, wenn wir deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksamen Klauseln sind durch Klauseln zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst erreichen.